



Zweckverband zur Trinkwasserversorgung u. Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien

Betrifft Abnahmestelle:

Grundstückseigentümer: Kunden-Nr.:

Änderung gilt ab dem:

1. Wohnungen

a) Anzahl 1Raum-Wohnungen:

b) Anzahl 2Raum-Wohnungen:

c) Anzahl 3Raum-Wohnungen:

d) Anzahl 4Raum-Wohnungen:

e) Anzahl 5Raum-Wohnungen:

f) Anzahl Raum-Wohnungen:

2. Fläche von Räumen, welche nicht dem Wohnen dienen:

a) Bezugsflächen von Büroräumen: m²

b) Gewerbeflächen mit untergeordneter Bedeutung für Abwasseranfall (Tankstellen ohne Waschanlagen, Korrosionsschutz, Metallbau, Tischlereien etc.)

Art der Nutzung:

Bezugsflächen: m²

c) Gewerbeflächen mit Bedeutung für Abwasseranfall (Wäschereien, Brauereien, Bäckereien, Friseur, Waschanlagen, Schwimmhallen etc.)

Art der Nutzung:

Bezugsflächen: m²

d) Soziale Einrichtungen mit untergeordneter Bedeutung für Abwasseranfall (Geschäfte, Kino, Theater, Technologiezentrum, Arztpraxen, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen, Behinderteneinrichtungen, Turnhallen etc.)

Art der Nutzung:

Bezugsflächen: m²

e) Soziale Einrichtungen mit Bedeutung für Abwasseranfall (Krankenhäuser, Hotels, Pensionen, Gaststätten, Physiotherapien, öffentl. WC, Gebäude von Campingplätzen etc.)

Art der Nutzung:

Bezugsflächen: m²

Gemäß § 55 (2) der derzeit gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, unverzüglich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer